



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

# Stellungnahme

## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. zum Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen begrüßt grundsätzlich eine Überarbeitung der Pflegeunterstützungsverordnung, da die bisherigen Regelungen noch nicht ausreichen, um bedarfsgerechte und bedarfsdeckende Angebote zu etablieren.

### Zu den Änderungen im Einzelnen:

#### Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 Nr 9 wird dahingehend verändert, dass eine Vertretungsregelung nur noch für Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 (ambulante Pflegedienste) und § 4 Abs. 1 Nr. 3, die mehr als drei Leistungserbringende Personen einsetzen vorgeschrieben werden soll. Alle anderen Anbieter, wie nicht gewerbliche Anbieter (§ 4 Abs. 1 Nr. 3), sollen von der Vertretungsregelung befreit sein.

Diese Regelung erlegt den Nutzern ein erhebliches Risiko auf, da ein Ausfall der leistungserbringenden Person die Versorgung in der Häuslichkeit eindeutig gefährden kann.

Zudem bedeutet die angestrebte Änderung in § 4 Abs. 1 Nr. 2, dass auch gemeinnützige Anbieter nicht mehr ausschließlich ehrenamtliche Personen zur Leistungserbringung einsetzen können. Das bedeutet einen Rahmen, in dem auch verlässliche Regelungen zu Vertretungen möglich wären.

### Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen:

**Die Reduzierung auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ist zu streichen.**

#### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 12:

##### Bisherige Regelung:

„12. Entgelte, soweit sie erhoben werden, unterhalb der nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Vergütungssätze liegen.“

##### Vorgesehene Neuregelung:

„12. Entgelte, soweit diese erhoben werden, einschließlich etwaiger Umsatzsteuer nicht höher liegen als 85 Prozent der Vergütung, die von Betreuungsdiensten im Sinne von § 71 Abs.



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

*1a des Elften Buches Sozialgesetzbuch nach der jeweils regional gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit der Pflegekasse abgerechnet werden kann; zum Entgelt zählen alle Nebenkosten mit Ausnahme angemessener Fahrtkosten,“*

Bisher wurden die Entgelte für Leistungen der Anbieter nach § 45a SGB XI durch die regionalen Entgelte der zugelassenen Pflegedienste für Betreuung und Hauswirtschaftliche Leistungen gedeckelt. Diese waren jedenfalls für hauswirtschaftliche Leistungen in der Regel deutlich unterhalb der Gestehungskosten bei tarifgebundenen Einrichtungen woraus sich ergab, dass diese Deckelung als Bremse für die Entwicklung hauswirtschaftlicher Angebote wirkte.

Es ist der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen nicht bekannt, in welchem Umfang zwischenzeitlich Betreuungsdienste nach § 71a SGB XI zugelassen wurden bzw. welche Entgelte dort vereinbart wurden. Die Entgelte für die Leistungen der Betreuungsdienste orientieren sich nicht an den tatsächlich Gestehungskosten der Anbieter, sondern werden weitgehend von den Pflegekassen vorgegeben.

Trägern, die an höhere Tarife arbeitsrechtlich gebunden sind, wird mit der geplanten Neuregelung de facto ein Zugang zum Markt verwehrt.

Es ist zweifelhaft, dass regional kleinräumig entsprechende, realistische Bezugsgrößen überhaupt vorliegen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege schlägt daher eine Ergänzung vor, die diesen Nachteil behebt:

### **Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege:**

Die Neuregelung ist zu ergänzen um eine Anerkennung der Tarifanwendung, die über die willkürliche Begrenzung auf einen Bruchteil der Preise einer geringen Anzahl von Anbietern dominiert.

**Der geplanten Neuregelung ist daher folgende Satz anzufügen:**

**„Sofern tariflich gebundene Anbieter höhere Aufwendungen nachweisen können, sind diese bei der Preisbildung anzuerkennen“.**

### **Zu § 1 Abs. 2**

In Absatz 2 wird durch die Neuregelung die Mindestgruppengröße von vier auf drei verringert.

***Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Neuregelung im Hinblick auf eine individuellere Betreuungsqualität.***

## Zu § 1 Abs. 3 (neu)

1. Dem § 1 wird als Absatz 3 angefügt:

*„(3) Die Anerkennungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 6, 7 und 11 bis 15 gelten nicht für Angebote von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern“*

Es handelt sich um eine Änderung im Zusammenhang mit dem durch die Dritte Änderungsverordnung neu einzufügenden § 4a, mit dem ein neuer Leistungserbringer – *informelle Nachbarschaftshilfen* – dauerhaft eingeführt wird.

Die Leistungserbringung durch nicht berufsmäßig tätige Einzelpersonen (Nachbarn) war im Zuge der Corona-Pandemie unter einschränkenden Bedingungen eingeführt und von den Pflegekassen im Zusammenhang mit einer Deckelung der dafür anzusetzenden Gelder auf den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI akzeptiert worden.

**Die Hessische Landesregierung beabsichtigt im Zuge der Verordnung, diesem Personenkreis dauerhaft Zugriff nicht nur auf die Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI, sondern auch auf die Umwandlungsleistungen nach § 45a SGB XI zu ermöglichen.**

**§ 45a SGB XI Abs. 2 Satz 2 und 3** listet die Vorgaben für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag wie folgt auf:

*„Die Angebote verfügen über ein Konzept, das Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots sowie eine Übersicht über die Leistungen, die angeboten werden sollen, und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten enthält. Das Konzept umfasst ferner Angaben zur zielgruppen- und tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zu dem Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen sowie dazu, wie eine angemessene Schulung und Fortbildung der Helfenden sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung insbesondere von ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert werden.“*

**§ 45a SGB XI geht in allen Punkten davon aus, dass der Einsatz von ehrenamtlich Helfenden deren kontinuierliche fachliche Begleitung voraussetzt.**

Darüber hinaus müssen die Angaben zu Konzept und Leistungsentgelten den Pflegekassen zur Verfügung gestellt werden.

**Der Gesetzgeber hat zur Finanzierung der Leistungen informeller Nachbarschaftshilfen im Übrigen das Pflegegeld nach § 37 SGB XI vorgesehen. Da er dieses im Zuge der anstehenden Reform des SGB XI nicht in der Höhe verändert, gehen wir davon aus, dass er diese Mittel als ausreichend betrachtet und eine Freigabe weiterer Mittel zu diesem Zwecke nicht vorsieht.**



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Es ist nicht zu verstehen, warum durch die o. g. Regelung der PfluV für einen neuen Personenkreis diese Grundsätze aus dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch verlassen werden sollen.

Der bisherige § 13a Abs. 2 der die Finanzierung von Dienstleistungen „bis zur Haustür“ im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ermöglicht, ist ausreichend.

### **Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege:**

**Die geplante Neuregelung ist ersatzlos zu streichen.**

### **Zu § 4**

2) § 4 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

i. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nichtgewerblich tätige juristische Personen, insbesondere freie Träger, Einrichtungen und Organisationen, die überwiegend qualifiziert ehrenamtlich Tätige oder Personen, die einen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d Einkommenssteuergesetz genannten Freiwilligendienst leisten, als leistungserbringende Personen einsetzen.

Die Neuregelung wird vom Ansatz her begrüßt. Die bisherige Regelung wurde von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege wiederholt kritisiert, da sie frei-gemeinnützige Träger durch die Beschränkung auf den Einsatz ausschließlich ehrenamtlich Tätiger Personen unzulässig benachteiligte. Die geplante Änderung geht insofern in die richtige Richtung, als sie den Einsatz von Personen im Bundesfreiwilligendienst grundsätzlich gleichberechtigt vorsieht.

Eine vollständige Anerkennung freiwilliger Träger, die alle sonstigen Bedingungen erfüllen, ist damit jedoch nicht erreicht. Insbesondere Einrichtungen, wesentlich Personen im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen einsetzen, wird weiterhin eine Zulassung versagt bleiben.

Wir treten nachdrücklich weiter dafür ein, auch gemeinnützige Organisationen ohne jegliche Einschränkung zuzulassen.

### **Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege:**

2. nichtgewerblich tätige juristische Personen, insbesondere freie Träger, Einrichtungen und Organisationen.

**Die bestehenden und vorgesehenen Einschränkungen bezüglich des eingesetzten Personals sind zu streichen.**

*Zu § 4 Abs.1 Nr. 3*

*bb) In Nr. 3 wird die Angabe „mit mindestens einer oder einem sozialversicherungspflichtigen oder geringfügig Beschäftigten nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.*

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen begrüßt die Neuregelung vor dem Hintergrund, dass eine Zulassung von selbstständig tätigen Einzelpersonen anstelle der bisher erforderlichen Angestelltenverhältnisse eine Möglichkeit darstellt, zusätzliche Angebote zu kreieren.

Es ist jedoch nicht klar, warum es danach noch zusätzlich die Einfügung des vorgesehenen § 4 Abs. 1 Nr. 5 bedarf:

a) *Als Nr. 5 wird angefügt:*

*„5. für Angebote nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch Einzelpersonen, die die Voraussetzungen des § 4a Nr. 3 erfüllen.“*

**Diese Regelung ist zu streichen – siehe Stellungnahme zu § 4a neu**

**Zu § 4 Abs. 3**

Dieser wird durch die Änderungsverordnung neu gefasst:

a) *Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Leistungserbringende Personen dürfen mit der leistungsempfangenden Person weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein noch mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben; die Regelung des § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“*

Die bisher nur für ehrenamtlich Tätige und für Einzelpersonen gültige Regelung wird damit auf alle Anbieter ausgedehnt.

Es ist grundsätzlich zweifelhaft, ob es datenschutzrechtlich gestattet ist, Verwandtschaftsverhältnisse von Beschäftigten bzw. betreuten Personen überhaupt abzufragen.

Dies würde – vor allem im ländlichen Bereich – Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 vor das Problem stellen, vor dem Einsatz des Personals jeweils die Verwandtschaftsverhältnisse zu erfragen. Würde ein entsprechendes Verwandtschaftsverhältnis festgestellt, dürfte der/die Mitarbeiter\*in bei der betreffenden Person nicht eingesetzt werden. Die Beachtung dieser Regelung würde nicht nur zwangsläufig in einer unwirtschaftlichen Dienst- und Tourenplanung resultieren, sondern bedeutet für die Träger einen nicht unerheblichen Aufwand. Es bleibt offen, welche Folgen es für den Träger haben könnte, wenn im Einzelfall ein Verwandtschaftsverhältnis nicht bekannt ist oder übersehen würde.



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

### Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen:

Die bisherige Regelung ist ausreichend, wenn das Ziel darin besteht, Geschäftsbeziehungen unter engen Verwandten zu verhindern.

### Sollte weitergehender Regelungsbedarf gesehen werden, schlägt die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen folgende Formulierung vor:

#### „Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Leistungserbringende Personen, **die nicht mehr als zwei Personen betreuen**, dürfen mit der leistungsempfangenden Person weder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein noch mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben; die Regelung des § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember

2018 (BGBl. I S. 2639), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

#### Zu § 4a (neu)

Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

#### „§ 4a

##### Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer

Leistungen von Einzelpersonen nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 können nur anerkannt werden, wenn

1. die Unterstützung auf der Basis eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem Bezug ehrenamtlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgt,
2. für Leistungen eine zeitlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung erfolgt und diese nicht mehr als 8 Euro je Stunde beträgt,
3. eine geeignete Qualifizierung mindestens im Umfang eines Pflegekurses nach § 45 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nachgewiesen wird.“

### Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege lehnt die Ausdehnung der Zulassung auf informelle Einzel-Ehrenamtliche ab.

Der Verordnungsgeber plant hier die Einführung einer völlig neuen Angebots-Spezies, die der Gesetzgeber im Rahmen des § 45a SGB XI unserer Auffassung nach nicht vorgesehen hat.

### Für die monetäre Anerkennung informeller nachbarschaftlicher Hilfen hat der Gesetzgeber eindeutig das Pflegegeld nach § 37 SGB XI vorgesehen, das dem/der

6





## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

**Pflegebedürftigen ermöglichen soll, seinen/ihren Bedarf an hauswirtschaftlichen, Pflegerischen und betreuenden Hilfen selbst sicher zu stellen.**

**Dass der Gesetzgeber diese Mittel für diesen Zweck nach wie vor für ausreichend hält zeigt sich darin, dass in der Reform der Pflegeversicherung 2021 keine Anhebung der Beträge des Pflegegeldes vorgesehen ist.**

**Auch § 45a SGB XI lässt keinen Schluss dahingehend zu, dass der Gesetzgeber auf diesem Wege das Pflegegeld für unorganisierte, informelle Hilfen „unter der Hand“ um einen beträchtlichen Anteil des Pflegesachleistungsbetrages erhöhen möchte.**

**Mehr noch, im Rahmen der Corona-Sonderregelungen des GKV-Spitzenverbandes wurden ausschließlich die Mittel des Entlastungsbetrages (§ 45b SGB XI) für informelle nachbarschaftliche Hilfen frei gegeben.**

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege vertritt auch die Auffassung, dass eine solche Regelung eine massive Absenkung der Qualität der Angebote nach § 45a SGB XI zwangsläufig zur Folge haben würde, da derartige Einzel-Ehrenamtliche keinerlei Prüfung hinsichtlich der Qualität der Leistung unterliegen würden.

Wir erwarten schwerwiegende, negative Folgen für die pflegebedürftigen Menschen auch vor dem Hintergrund, dass ausdrücklich ein Pflegekurs nach § 45 SGB XI als Grundlage der Leistungserbringung hier genannt wird, was zwangsläufig suggeriert, dass dieser Personenkreis – im Gegensatz zu den Regelungen des § 45a SGB XI – auch bzw. vor allem pflegerische Hilfen erbringen soll/wird.

Im Rahmen nachbarschaftlicher informeller Hilfen bedarf es darüber hinaus der Festlegung von Vergütungsstrukturen (Stundenvergütung) und Vergütungsobergrenzen nicht.

### Zu § 5

Verordnungsentwurf:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

*„Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 können Leistungen im Rahmen eines Angebots zur Unterstützung im Alltag nur durch Fachkräfte nach Abs. 2 oder Personen mit einer Basisqualifikation, die mindestens den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht, erbringen.“*

*bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Nr. 3“ durch „§ 4 Abs. 1 Nr. 3 mit mehr als drei leistungserbringenden Personen“ ersetzt.*

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für Angebote zur Entlastung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert

aaa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. mindestens 30 Unterrichtsstunden umfassen,

- a) worauf bis zu zehn Stunden für einen zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Erste-Hilfe-Kurs angerechnet werden können und
- b) wovon bis zu zehn Stunden innerhalb von zwölf Monaten nach dem erstmaligen Einsatz absolviert sein können, und“

bbb) In Nr. 3 werden nach der Angabe „Abs. 2“ die Wörter „als Präsenz- oder Onlineschulung“ eingefügt.

Mit der Neuregelung zu § 5 Abs. 3 wird nicht nur die Basisqualifikation um 25 % reduziert. Gleichzeitig wird ein zeitlicher Umfang für Erste Hilfe Schulungen erstmals vorgeschrieben, der von den verbleibenden 30 Stunden ein Drittel umfasst. Es stellt sich die Frage, was in den übrigen 20 Stunden, von denen 10 dann auch nach Aufnahme der Tätigkeit und künftig binnen 12 statt bisher 6 Monaten absolviert werden können, vermittelt werden soll.

Die Aufnahme von Online-Schulungen neben Präsenzunterricht halten wir für zeitgemäß.

Allerdings vertreten wir die Auffassung, dass der Erste Hilfe-Kurs und eine Basisschulung zwingend als Präsenzunterricht vorzusehen sind.

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen schlägt folgende Ergänzung vor:**

bbb) In Nr. 3 werden nach der Angabe „Abs. 2“ die Wörter „als Präsenz- oder Onlineschulung“ eingefügt. **Der Erste-Hilfe-Kurs sowie eine mindestens 10stündige Basisschulung vor Aufnahme der Tätigkeit sind zwingend als Präsenzunterricht zu absolvieren.**

## Zu § 7

§ 7 wird wie folgt geändert:

a)





## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

- b) In Abs. 1 werden die Wörter „acht Unterrichtsstunden jährlich“ durch „vier Unterrichtsstunden jährlich oder acht Unterrichtsstunden alle zwei Jahre“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

*„(2) Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit mehr als drei leistungserbringenden Personen sind bei Betreuungsangeboten und Angeboten zur Entlastung von Pflegenden verpflichtet, den leistungserbringenden Personen, die keine Fachkräfte sind, unentgeltliche fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte sowie bedarfsweise Team- und Fallbesprechungen anzubieten.“*

Die beabsichtigten Neuregelungen stellen zweifellos eine Absenkung der Qualität der Begleitung des eingesetzten Personals dar, beseitigt jedoch möglicherweise Hürden für die Etablierung von Angeboten, denen diese Regelungen zu umfassend waren.

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege regt an**, in Abs. 2 zwischen hauswirtschaftlichen und betreuenden Angeboten zu unterscheiden und für betreuende Angebote die bisherigen Fortbildungsregelungen und regelmäßige Teambesprechungen als Anforderung beizubehalten.

**Wir schlagen daher vor, die Neufassung wie folgt zu formulieren:**

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

*„(2) Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit mehr als drei leistungserbringenden Personen sind bei Betreuungsangeboten und Angeboten zur Entlastung von Pflegenden verpflichtet, den leistungserbringenden Personen, die keine Fachkräfte sind, unentgeltliche fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte sowie bedarfsweise Team- und Fallbesprechungen anzubieten. **Sofern nicht ausschließlich hauswirtschaftliche Leistungen erbracht werden, sind Team- und Fallbesprechungen alle 6-8 Wochen vorzusehen.**“*

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen bedanken wir uns.  
Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Angelika Trippel  
Referentin  
Abteilung Gesundheit - Alter - Pflege  
Diakonie Hessen -  
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.  
mobil erreichbar unter 0170 8509828  
Tel. 069/7947-6312  
Fax 069/7947-996312  
e-mail [Angelika.Trippel@diakonie-hessen.de](mailto:Angelika.Trippel@diakonie-hessen.de)



## Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.**

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*